

## **Gebührensatzung für die Erhebung einer Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Düren**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) in

den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Gebührensatzung des Kreises Düren beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren für Verwaltungsleistungen der Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Düren an Samstagen zusätzlich erhoben.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr wird pro Besucher, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsvorfälle, die terminiert wurden, erhoben; die Gebühr beträgt 8,00 €.

(2) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich

die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Kreis Düren ist

zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Antragsteller, die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde und/oder der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Düren in Anspruch nehmen.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Wahrnehmung des gebuchten Samstagstermins bei der Zulassungsbehörde und/oder Fahrerlaubnisbehörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Gebühren werden nach Abschluss der Amtshandlung fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis, soweit er eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

## § 7 Auslagen

(1) Für Verwaltungsleistungen sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Für Verwaltungsvorgänge, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind oder vom allgemeinen Rahmen abweichen, werden Kosten nach Maßgabe der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner im Vergleich zu anderen Gebührentatbeständen und Gebührensätzen dieser Satzung festgesetzt und berechnet.

(4) §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Rechtsverordnung/Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Rechtsverordnung/Satzung** nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Rechtsverordnung/Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen](http://www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen).  
Der Bekanntmachungstext hängt vom **27.03.2026-10.04.2026** in der Bekanntmachungstafel des Kreises  
Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren, aus. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird  
auf Nachfrage ein Exemplar des Bekanntmachungstextes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel.  
02421/22-1002014).

Düren, den 27.03.2026  
K R E I S D Ü R E N

Dr. Ralf Nolten

Landrat